

Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW S. 878) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2012 (GV. NRW S. 296) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe“ beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster wird eine Betriebsleiterin bzw. ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Werkverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster verantwortlich.

Artikel II

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Betriebsleitung.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der grundsätzlichen Beschlüsse des Rates, sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplanes. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:
- a) Planungsaufträge sowie Untersuchungsaufträge für Baumaßnahmen des Eigenbetriebes bei einer Honorarsumme von 25.000 € bis zu 250.000 €,
 - b) Maßnahmen der Abfallwirtschaft des Eigenbetriebes einschließlich der jeweils zugehörigen Anlagen bei einer Bausumme von 100.000 € bis zu 1.000.000 €,
 - c) Hochbaumaßnahmen des Eigenbetriebes mit einer Bausumme von 100.000 € bis zu 1.000.000 €, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss oder der Rat zuständig ist,
 - d) Grundstücksgeschäfte bei einem Geschäftswert bis 375.000 € (die gleichen Wertgrenzen gelten für die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechtes) sowie Miet- und Pachtverträge mit einem Miet- bzw. Pachtzins über 50.000 € p.a.,
 - e) Zustimmung zu sonstigen Verträgen sowie Vergabe von Aufträgen für Leistungen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 75.000 € übersteigt,
 - f) Vergabe von Aufträgen bei Lieferungen mit einem Auftragswert von mehr als 75.000 €.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Mindestgrenzen entscheidet die Betriebsleitung. Oberhalb der genannten Höchstgrenzen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Rat nach der Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Münster. Der Rat entscheidet darüber hinaus in jedem Fall, der Auswirkungen auf die Gebührengestaltung hat und über die Übernahme neuer Aufgaben und Serviceleistungen.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der / dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seiner/m Stellvertreter/in entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
§ 60 Abs. 2 GO NRW gilt entsprechend.

Artikel III

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Oberbürgermeister/in

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung können die / der Oberbürgermeister / in bzw. die / der zuständige Beigeordnete der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die für das Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft bis zum 31.12.1995 geltenden Dienst- und Geschäftsanweisungen sowie Dienstvereinbarungen sind für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster weiterhin verbindlich, solange diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält oder die / der Oberbürgermeister / in keine abweichenden Regelungen erlässt.
- (3) Die Betriebsleitung hat der / den Oberbürgermeister / in bzw. die / den zuständige / n Beigeordnete / n in wichtigen Angelegenheiten der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster rechtzeitig sowie die / den zuständige / n Beigeordnete / n laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet für den Betriebsausschuss, für den Haupt- und Finanzausschuss und für den Rat die Vorlagen vor. Vorlagen an den Betriebsausschuss sind von der / dem zuständigen Beigeordneten mitzuzeichnen. Vorlagen an den Haupt- und Finanzausschuss und an den Rat sind von der / dem zuständigen Beigeordneten zu unterzeichnen und von der / dem Oberbürgermeister / in mitzuzeichnen.
- (4) Ist die Betriebsleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der / des Oberbürgermeisters / in nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der / dem Oberbürgermeister / in erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

Artikel IV

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Kämmerer / in

Die Betriebsleitung hat die / den Kämmerer / in oder die / den sonst für das Finanzwesen Verantwortliche / n rechtzeitig und umfassend über den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersicht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik, die Betriebsabrechnung und die Selbstkostenrechnung zu informieren und ihr / ihm die entsprechenden Unterlagen zuzuleiten; sie hat ihr / ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel V

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung entscheidet über die Auswahl und den Einsatz der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 (BAT IVb) einschließlich. Die Zuständigkeiten in

diesen und allen anderen personalrechtlichen Verfahren werden in einer Dienstanweisung geregelt.

Artikel VI

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Vertretung der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Münster in Angelegenheiten der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster vertritt die / der Oberbürgermeister / in bzw. die / der zuständige Beigeordnete die Stadt Münster.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Die Oberbürgermeisterin - Abfallwirtschaftsbetriebe Münster" bzw. "Der Oberbürgermeister – Abfallwirtschaftsbetriebe Münster" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Münster öffentlich bekanntgemacht.

Artikel VII

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan und einen mittelfristigen Finanzplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan und mindestens 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Artikel VIII

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 **Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die / den zuständige / n Beigeordnete / n, die / den Kämmerer / in und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Artikel IX

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 **Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Die / Der Kämmerer / in oder die / der für die Finanzen Verantwortliche ist rechtzeitig zu beteiligen. Unmittelbar nach Aufstellung hat eine Prüfung unter umfassender Beachtung des § 106 GO NW von einer / m Wirtschaftsprüfer / in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen. Die Beauftragung erfolgt gem. § 106 Abs. 2 GO NW. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind zusammen mit dem Prüfungsergebnis über die / den Oberbürgermeister / in dem Betriebsausschuss sowie dem Rat vorzulegen. Die Zuständigkeiten des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Revision werden darüber hinaus nicht berührt. An der Schlussbesprechung über die Prüfung der / des Wirtschaftsprüfers / in oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollen das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Revision und ~~die Kämmererei~~ Amt für Finanzen und Beteiligungen beteiligt werden.

Artikel X

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.